

# **LöwenKinder Frankfurt (Oder) e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „LöwenKinder Frankfurt (Oder)“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister Frankfurt (Oder) eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit nach § 53 AO durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind.

Diese Zwecke sollen erreicht werden durch

die Betreibung eines Kompetenzzentrums für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an schweren oder lebensverkürzenden Erkrankungen leiden.

In diesem Kompetenzzentrum sollen betroffene Familien eine Anleitung und Koordination von Selbsthilfe- und sonstigen Eltern- und Angehörigengruppen, die Beratung zum Umgang mit direkten und indirekten Krankheitsfolgen, die Unterstützung bei Antragstellungen und bei Inanspruchnahme staatlicher Hilfen sowie eine Trauma- und therapeutische Beratung und Versorgung vorfinden. Überdies wird ein kostenfreies Sorgen- und Beratungstelefon zur Ersthilfe angeboten.

Als Hilfsmittel zur Erreichung dieses idealen Hauptzweckes wird in Einzelfällen für die hilfsbedürftigen Personen eine patientengerechte, medizinische und pflegerische Versorgung durch für den Hauptzweck vorgehaltenes Personal vorgenommen. Diese Tätigkeiten sind dem Hauptzweck zu- und untergeordnet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein soll in Verfolgung seines in Absatz 1 genannten Zwecks in der Öffentlichkeit auf das Anliegen aufmerksam machen und Spenden durch entsprechende zielgerichtete Aktionen einwerben.

### **§ 3 Mildtätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Eine Entsendung/Vertretung ist möglich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist, mit einer Frist von vier Wochen, zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter sowie zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder erschienen bzw. anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

**§ 7**  
**Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke für mehr als sechs Monate fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den AWO Kreisverband Frankfurt (Oder) – Stadt e. V. und den AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V., die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung errichtet in Frankfurt (Oder) am 06. März 2015, geändert in Frankfurt (Oder) in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 08.06.2015, geändert in der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2019.



---

Lars Wendland  
Vorstandsvorsitzender



---

Andreas Müller  
1. Stellvertretender Vorsitzender



---

Jeannette Fritze  
1. Beisitzerin



---

Kati Karney  
2. Beisitzerin